

Vertrag über die Beteiligung am Live Music Fund Germany

zwischen

dem Gründungspartner:in

– im Folgenden „Partner:in“ genannt –

und der Bundesstiftung LiveKultur

Am Schloßhof 1

93087 Alteglofsheim

– im Folgenden „Stiftung“ genannt –

vertreten durch:

Felix Grädler und Karsten Schölermann

Präambel

Musik ist mehr als Klang – sie ist Ausdruck unserer Freiheit, Kreativität und Vielfalt. Der Live Music Fund Germany ist geboren aus dem gemeinsamen Wunsch, die kulturelle Landschaft Deutschlands nachhaltig zu stärken.

Mit jedem Ticket, das über eine Bühne geht, wächst ein Fonds, der die Zukunft der Livemusik sichert. Die eingezahlten Mittel fließen gezielt ausschließlich an Veranstalter:innen zum Zweck der Förderung von kleinen und mittleren Veranstalter:innenstrukturen, unabhängigen Festivals, Nachwuchsarbeit, kultureller Teilhabe und innovativen Konzertformaten. Gefördert werden insbesondere jene Akteur:innen, die das Rückgrat der musikalischen Vielfalt bilden und oft unter prekären Bedingungen arbeiten.

Die Bundesstiftung Livekultur verfolgt das Ziel, durch faire, transparente und gemeinwohlorientierte Förderung zur Schaffung eines stabilen Fundaments für eine lebendige, diverse und zugängliche Livemusikszene beizutragen – bundesweit und generationenübergreifend.

Dieser Vertrag steht für eine Partnerschaft, die Verantwortung lebt, Innovation fördert und Solidarität zelebriert. Gemeinsam bringen wir die Musik zum Leuchten – für alle.

§1 – Vertragsgegenstand

Der:die Partner:in verpflichtet sich, sich am Live Music Fund Germany zu beteiligen und während der Vertragsdauer gemäß § 8 einen Beitrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

§2 – Beitragspflicht

1) Für jedes verkaufte Ticket ab einem Nettopreis von 35,00 € leistet der:die Veranstalter:in ab dem 01.01.2026 (Neuanlagen) einen pauschalen Beitrag von mindestens 1,00 Euro pro Ticket an den Live Music Fund.

Für Tickets unter einem Preis von 35,00 € können Veranstalter:innen freiwillig eine Abgabe von 1,00 Euro pro Ticket leisten. Die Erträge dieser Abgaben fließen direkt in die entsprechende Infrastrukturförderung der Netzwerke vor Ort.

(Ermäßigungen und Sonderregeln, siehe Beitragsordnung)

2) Sofern ein:e Gründungspartner:in kein:e eigene:r Veranstalter:in ist, jedoch in seinem:ihrer Geschäftsbereich Tickets für Veranstaltungen im Sinne dieses Vertrags verantwortet oder vertreibt, gelten folgende Beitragssätze:

- Für jedes Ticket mit einem Bruttopreis unter 50,00 €: ein Beitrag von 0,05 € (5 Cent) pro Ticket.

- Für jedes Ticket mit einem Bruttopreis ab 50,00 €: ein Beitrag in Höhe von 0,3 % des jeweiligen Ticketpreises.

Unternehmen mit einer Umsatzgröße ab 100 Millionen Euro jährlich führen ebenfalls einen Beitrag nach Ziffer 1 ab.

Die Beitragspflicht bezieht sich ausschließlich auf Tickets, die unter die in diesem Vertrag definierte Veranstaltungsform fallen (vgl. §2 Abs. 4, 5). Die Abführung erfolgt gemäß den allgemeinen Zahlungsmodalitäten nach §3.

3) Teilnehmende Spielstätten – insbesondere Arenen, Hallen und Clubs, die als Gründungspartner:innen am Live Music Fund Germany beteiligt sind – verpflichten sich, in ihre Hausordnungen, Nutzungsbedingungen oder Mietverträge aufzunehmen, dass bei allen dort stattfindenden Veranstaltungen, die unter die Beitragspflicht gemäß §2 Abs. 4, 5 fallen, eine Abgabe an den Live Music Fund Germany getätigt werden soll.

Die Stiftung stellt auf Wunsch geeignete Formulierungshilfen zur Verfügung.

4) Die Beitragspflicht gilt für Veranstaltungen gemäß GEMA-Tarif U-K und E, bei denen Livemusik im Mittelpunkt steht, insbesondere Konzerte, Festivals, Tourneen und relevante DJ-Shows.

5) Ausgenommen sind Veranstaltungen unter anderen GEMA-Tarifen (z. B. M-V, U-V), rein gemeinnützige Events und nicht-musikalische Veranstaltungen.

6) Die konkrete Ausgestaltung der Beitragserhebung – einschließlich Details zu Berechnung, Ausnahmen und Abwicklung – wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Stiftung rechtzeitig vor Inkrafttreten veröffentlicht wird.

§3 – Zahlungsmodalitäten

1) Die Beiträge werden vierteljährlich jeweils zum 15. des Folgemonats nach Quartalsende an die Stiftung abgeführt.

2) Der:die Partner:in übermittelt der Stiftung quartalsweise eine Übersicht über die beitragspflichtigen Tickets nach Veranstaltungslocation und die daraus resultierende Beitragssumme.

3) Die Zahlungen erfolgen auf Grundlage des Nettoverkaufspreises exklusive Ticketgebühren.

§4 – Spendenoption für Ticketkäufer:innen

1) Der:die Veranstalter:in oder teilnehmendes Ticketunternehmen implementiert beim digitalen Ticket-Angebot innerhalb eines Zeitraums von spätestens 2 Jahren nach Beitritt zum Live Music Fund zusätzlich eine Opt-Out-Spendenmöglichkeit auf alle Vorverkäufe gemäß § 2 von mindestens 0,50 € pro Ticket ab 30,00 € (frei wählbar nach oben) zugunsten des Live Music Fund.

2) Diese Spende erfolgt freiwillig durch die Ticketkäufer:innen und wird in voller Höhe an die Stiftung abgeführt, jedoch separat von der Beitragspflicht behandelt.

§5 – Förderkriterien, Fairness und Ausgestaltung

1) Die Stiftung stellt sicher, dass die Förderrichtlinien des Live Music Fund Germany so ausgestaltet sind, dass ausschließlich solche Organisationen und Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) berücksichtigt werden können, die – sofern sie beitragspflichtige Veranstaltungen durchführen – auch grundsätzlich zum Beitrag in den Fonds verpflichtet sind bzw. sich daran beteiligen. Zudem verpflichtet sich die Stiftung, einen regionalen Verteilungsschlüssel zu implementieren, der wenn möglich die lokale Generierung der Spendengelder in der Verteilung nach Bundesländern begünstigend berücksichtigt.

2) Die ersten Förderprogramme, voraussichtlich in den Bereichen Grassroot-Förderung, Veranstalter:innenförderung und Festivalförderung, sollen zum 01.01.2027 starten. Voraussetzung hierfür ist ein

Mindestfondsvolumen von 3 Millionen Euro. Andernfalls wird der Start der Ausschüttung um maximal 12 Monate verschoben.

3) Zur konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinien beruft die Stiftung unabhängige Förderbeiräte. Den Gründungspartner:innen wird dabei – sofern gewünscht – die Möglichkeit zur Mitwirkung in diesen Beiräten eingeräumt.

4) Alle Partner:innen haben jederzeit die Möglichkeit, weitere Zustiftungen zu tätigen.

5) Von den generierten Beiträgen sollen 50 % im jeweils generierenden Bundesland bzw. vor Ort, um dort gezielt in regionale Förderprogramme einfließen zu können. Diese Mittel werden zweckgebunden für die Förderung lokaler Strukturen eingesetzt.

§6 – Sichtbarkeit und Anerkennung

1) Die Partner:innen haben das Recht, sich als Gründungspartner:innen des Live Music Fund Germany zu bezeichnen und dieses Engagement öffentlich sichtbar zu machen.

2) Im Rahmen von Kommunikationsanlässen, werden die Partner des Live Music Fund möglichst prominent erwähnt.

§7 – Gemeinnützigkeit und Spendenbescheinigung

Die Stiftung bestätigt, dass sie nach Maßgabe der Abgabenordnung gemeinnützig ist und für eingehende Beiträge - nicht jedoch für Spenden gemäß §4 - auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausstellen kann.

§8 – Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2026, nicht jedoch vor Veröffentlichung der Beitragsordnung und der Förderrichtlinien in Kraft und gilt unbefristet. Er

kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§9 – Prinzipien der Zusammenarbeit und Förderabwicklung

Die Stiftung verpflichtet sich, die Abwicklung der Förderprogramme so aufwands- und bürokratiearm wie möglich zu gestalten. Dabei sollen bestehende Förderstrukturen, Datenflüsse und Erfahrungen berücksichtigt werden, um Dopplungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Die Zusammenarbeit mit den Gründungspartner:innen und weiteren Beteiligten soll auf Augenhöhe, ressourcenschonend und mit einem möglichst positiven und unkomplizierten Ablauf erfolgen.

§10 – Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Ort, Datum

Gründungspartner:in

Ort, Datum

Bundesstiftung LiveKultur